



SATZUNG der Unabhängigen Bürgerliste + Grüne

Präambel

Sinn und Ziel politischer Handlungsweisen kann nur die vorausschauende Planung sein, die Kindern und Enkeln ein angstfreies Leben in einer gesunden Umgebung ermöglicht.

Nach diesem Grundsatz wollen die Mitglieder der Wählergruppe „Unabhängige Bürgerliste + Grüne“ die Politik der Gemeinde Lautertal im Vogelsberg aktiv mitgestalten. Unsere Handlungsweise basiert auf Basisdemokratie, sozialem Handeln und nachhaltigem Wirtschaften.

§ 1 Name und Sitz

1. Name der Wählergruppe ist „Unabhängige Bürgerliste + Grüne“.
2. Sitz der UBG ist die Gemeinde Lautertal im Vogelsberg.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder kann jeder werden, der sich zur Präambel und zum Programm der UBG bekennt.
2. In Lautertal lebende Ausländer und Staatenlose können Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand der UBG beantragt.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der Mitgliederversammlung der UBG einlegen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand der UBG zu erklären.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung der UBG mit mindestens der Hälfte aller ihrer Mitglieder.
7. Mitglieder zahlen jährlich 30,- Euro, auf freiwilliger Basis auch mehr. Familien zahlen einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 50,- Euro für alle Familienmitglieder zusammen. Die Mitgliedschaft in der UBG muss für jedes Familienmitglied einzeln erklärt werden. Über eine Befreiung von der Beitragspflicht oder eine Minderung des Jahresbetrags aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand der UBG.

§ 3 Organe

Organe der UBG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung der UBG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste, vorrangig und voll entscheidungsfähige Organ der UBG. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über das Programm, die Satzung und die Politik der UBG.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
3. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen schriftlich mit Tagesordnung ein. Mit Zweidrittelmehrheit können Eilanträge auf die Tagesordnung aufgenommen werden. Zur Mitgliederversammlung zur Aufstellung einer Kandidatenliste für die Kommunalwahl wird unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen schriftlich eingeladen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.
5. Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Wird das geforderte Drittel unterschritten, so muss eine erneute Ladung erfolgen. Die Frist für diese Ladung beträgt sieben Tage. Wird bei dieser erneut einberufenen Mitgliederversammlung das geforderte Drittel wieder nicht erreicht, so ist die Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die beiden Kassenprüfer. Sie entscheidet nach der Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer auf Antrag in geheimer Abstimmung, ob sie den jeweils aus dem Amt scheidenden Vorstand entlastet. Die letzte Kassenprüfung darf nicht länger als zwei Monate zurückliegen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Rechner/in und seiner/ihrer Vertretung und dem/der Schriftführer/in und seiner/ihrer Vertretung. Die Vertretung für den/die Geschäftsführer/in kann von jedem Vorstandsmitglied übernommen werden.
2. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer auch Mitglied der UBG ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
4. Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung von der Mitgliederversammlung der UBG gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber/innen die absolute Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht, dessen politischer Teil mindestens zweimal jährlich vorzulegen ist. Der finanzielle Teil ist mindestens einmal jährlich nach Prüfung durch die beiden Kassenprüfer vorzulegen.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
7. Zur Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Abwahl erfolgt mit mindestens der absoluten Mehrheit.
8. Der/die Rechner/in ist in allen finanziellen Fragen zeichnungsberechtigt. Der/die Rechner/in darf über Ausgaben bis zu € 500,00 selbstständig entscheiden. Über Ausgaben bis zu € 1.500,00 entscheidet der Vorstand. Darüber hinausgehende Ausgaben werden von der Mitgliederversammlung entschieden.
9. Zu den Vorstandssitzungen werden die Mandatsträger eingeladen.
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das auf Wunsch bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß geladenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht per Eilantrag beschlossen werden.
2. Die Auflösung der UBG kann nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder der UBG beschlossen werden. Es muss im gleichen Zeitraum über die Verwendung des Vermögens der UBG ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst werden.
3. Die Mitglieder der „Unabhängige Bürgerliste + Grüne“ haften nur mit dem Vermögen der Wählergruppe. Die Finanzielle Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde am 08.04.2021 von der Mitgliederversammlung der Unabhängigen Bürgerliste + Grüne einstimmig beschlossen.